

**Satzung des Vereins  
Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie e. V. (ATB)<sup>1</sup>**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie e.V. (ATB)
- (2) Sitz des Vereins ist Potsdam
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- (1) Das ATB ist eine gemeinsam von Bund und Ländern gemäß dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL geförderte Einrichtung zur anwendungsorientierten Grundlagenforschung in der Agrartechnik und Bioökonomie.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Zur Erfüllung dieses Zwecks betreibt das ATB Forschung mit dem Ziel, Grundlagen für nachhaltige bioökonomische Produktionssysteme zu schaffen. Dazu entwickelt und integriert das ATB neue Technologien und Managementstrategien für eine wissenschaftsbasierte, standortspezifische Produktion von Biomasse und deren Nutzung für die Ernährung, als biobasierte Produkte und Energieträger – von der Grundlagenforschung bis zur Anwendung.
- (3) ATB kooperiert, auch in Form von gemeinsamen Berufungen, regional, bundesweit und international mit Einrichtungen in Forschung und Lehre und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (4) Das ATB betreibt im Rahmen seines Satzungszwecks und seiner Aufgaben Wissens- und Technologietransfer.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch

---

<sup>1</sup> Soweit personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine natürliche und juristische Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Der Verein fördert die Umsetzung der Grundsätze zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat bis zu 8 Mitglieder. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind

- die Bundesrepublik Deutschland (Bund),
- das Land Brandenburg (Land),
- die Technische Universität Berlin,
- die Humboldt-Universität zu Berlin,
- die Universität Potsdam.

Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht infolge Zugangs der Beitrittserklärung an den Verein, ohne dass es eines ausdrücklichen Aufnahmeaktes bedarf.

- (3) Mitglieder können weiterhin werden

- a) natürliche Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit, ihrer beruflichen Vorbildung oder ihrer praktischen Erfahrung qualifiziert und in der Lage sind, die Arbeiten des ATB wesentlich zu fördern, jedoch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem ATB stehen,
- b) juristische Personen, die die Arbeiten des ATB wesentlich fördern.

- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 3 und die Verlängerung ihrer Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Stimmberechtigten. Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Absatz 3 endet nach vier Jahren. Einmalige Verlängerung ist zulässig. Als Mitglied nach Absatz 3 Buchstabe a) soll nur aufgenommen werden, wer aktiv im Berufsleben stehend ist.

- (5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, bei juristischen Personen durch schriftliche Austrittserklärung, Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, Löschung, Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von Zweidritteln ihrer Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den satzungsmäßigen Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, oder

das Verbleiben des Mitgliedes im Verein die satzungsmäßigen Interessen des Vereins schädigen würde. Das Mitglied soll angehört werden.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.  
Die ordentlichen Mitglieder werden, soweit sie juristische Personen sind, in der Mitgliederversammlung wie folgt vertreten:
  - der Bund durch einen durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium des Bundes entsandten Vertreter und einen weiteren durch das für Forschung zuständige Ministerium des Bundes entsandten Vertreter,
  - das Land durch einen durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Brandenburg entsandten Vertreter und einen weiteren durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium des Landes Brandenburg entsandten Vertreter,
  - die Technische Universität Berlin durch ihren Präsidenten,
  - die Humboldt-Universität zu Berlin durch ihren Präsidenten,
  - die Universität Potsdam durch ihren Präsidenten.Abweichend von Satz 2 ist eine Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch einen anderen hochrangigen Vertreter der jeweiligen juristischen Person zulässig, der dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorab schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der vom für Forschung des Landes Brandenburg zuständigen Ministerium entsandte Vertreter. Stellvertretender Vorsitzender ist der vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Bundes entsandte Vertreter. Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abweichend von Satz 1 haben der Bund und das Land jeweils eine Stimme je entsandten Vertreter.
- (4) Die Stimmberechtigten können im Falle der Verhinderung für den Einzelfall ihre Stimme auf einen anderen Stimmberechtigten zur Ausübung des Stimmrechts übertragen. Auf einen Stimmberechtigten können maximal zwei weitere Stimmrechte übertragen werden. Jede Stimmrechtsübertragung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege anzuzeigen.

- (5) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung als Gast mit beratender Stimme teil. Er kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats vertreten lassen.
- (6) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; sie soll in der Regel zweimal jährlich stattfinden. Sie wird im Auftrag des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vom Wissenschaftlichen Direktor, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ein Drittel der Stimmberechtigten es beantragt.
- (7) Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. In eilenden Fällen kann von der Einhaltung der Einberufungsfrist im Einzelfall abgesehen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung, bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- (10) In eilenden Fällen kann der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem, elektronischem oder sonstigem vergleichbaren Wege herbeiführen, sofern nicht mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und als Niederschrift in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal des Instituts können nicht gegen die Stimmen eines Vertreters des Bundes oder Landes aus dem jeweils im Rahmen der gemeinsamen institutionellen Förderung verantwortlichen Bundes- oder Landesministerium gefasst werden.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollanten unterzeichnet und an die Stimmberechtigten versandt.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeiten des Vereins und überwacht den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt das vom Vorstand in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat vorgelegte strategische und mittelfristige Forschungsprogramm sowie den Jahresbericht. Sie beschließt über den Entwurf des Wirtschaftsplanes in Form eines Programmbudgets sowie dessen Feststellung,
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt den vom Vorstand vorgelegten und in der Regel von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - (a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - (b) die Bestellung und Abbestellung des Wissenschaftlichen Direktors und der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - (c) die Berufung und den Widerruf der Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,
  - (d) Satzungsänderungen gemäß § 14,
  - (e) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 5
  - (f) die Auflösung des Vereins.
- (5) Der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen:
  - (a) Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit dem Leitungspersonal des Instituts, ferner die Gewährung sonstiger außertariflicher Leistungen, unbeschadet der nach den Bewilligungsbedingungen der Zuwendungsgeber erforderlichen Einwilligung,
  - (b) grundlegende Verträge zur institutionellen Kooperation und zu gemeinsamen Berufungen,
  - (c) wesentliche Änderungen und Ergänzungen zur bisherigen Aufgabenstellung und wesentliche Änderungen der Abteilungs- und Organisationsstruktur,
  - (d) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Wissenschaftlichen Direktor als Vorsitzendem, dem Stellvertretenden Wissenschaftlichen Direktor als Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Zweiten Stellvertretenden Wissenschaftlichen Direktor und dem Verwaltungsleiter.
- (2) Der Wissenschaftliche Direktor wird von der Mitgliederversammlung für höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Der Stellvertretende Wissenschaftliche Direktor und der Zweite Stellvertretende Wissenschaftliche Direktor werden jeweils für höchstens drei Jahre von der Mitgliederversammlung bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Abschluss ihrer jeweiligen Amtszeit setzen sie die Tätigkeit bis zur Bestellung ihres jeweiligen Nachfolgers, längstens jedoch 12 Monate, fort.
- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Wissenschaftlichen Direktor und den Stellvertretenden Wissenschaftlichen Direktor vertreten. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Wissenschaftliche Direktor dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung des Vereins nur im Falle der Verhinderung des Wissenschaftlichen Direktors oder für die Zeit der Nichtbesetzung der Position des Wissenschaftlichen Direktors wahrzunehmen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen zur Vertretungsbefugnis, so auch Bestimmungen zur Unterbevollmächtigung Dritter enthalten. Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Wissenschaftliche Direktor leitet und vertritt das Institut. Er koordiniert insbesondere die abteilungsübergreifenden fachlichen Angelegenheiten und hat die Aufsicht über die Organisationseinheiten des Instituts einschließlich der Verwaltung. Er nimmt, zusammen mit dem Verwaltungsleiter, als Gast an der Mitgliederversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Instituts in eigener Verantwortung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des genehmigten Programmbudgets.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für die Beachtung und Umsetzung ihrer Beschlüsse.
- (4) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - (a) Der Vorstand beschließt das jährliche Forschungsprogramm und entwickelt das strategische und mittelfristige Forschungsprogramm.
  - (b) Der Vorstand erstellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes in Form eines Programmbudgets und ist für dessen rechtzeitige Vorlage bei den zuständigen Organen und beim Zuwendungsgeber verantwortlich.
  - (c) Der Vorstand nimmt, unter Beachtung von § 6 Absatz 5 Buchstaben (a) und (b), die personalrechtlichen Befugnisse wahr.
  - (d) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung des Instituts und legt den Organisationsplan fest.

- (5) Der Verwaltungsleiter leitet die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er ist als Beauftragter für den Haushalt im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg der Mitgliederversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Der Vorstand kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere in abteilungsübergreifenden wissenschaftlichen Angelegenheiten des ATB, durch ein Kollegium beraten werden. Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und bis zu zehn namhaften Persönlichkeiten, die nicht Mitarbeiter des ATB sind. Die Zusammensetzung soll die Arbeitsschwerpunkte des ATB berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung für jeweils bis zu vier Jahren berufen; die einmalige Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter in der Regel jeweils für die Dauer seiner Amtszeit als Beiratsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in bedeutsamen wissenschaftlichen und fachübergreifenden Fragen. Dabei berücksichtigt er die vom Senat der Leibniz-Gemeinschaft beschlossenen Aufgaben für Wissenschaftliche Beiräte. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Bei Bedarf können Sachverständige zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben hinzugezogen werden.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Mitgliederversammlung bei der Gewinnung von Leitungspersonal und anderen wichtigen Entscheidungen zur strategischen Weiterentwicklung des Instituts.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Konzeption und bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung, bei der Gestaltung nationaler und internationaler Kooperationen, bei der Personalentwicklung und der Nachwuchsförderung sowie bei der Qualitätssicherung.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zum Entwurf der Programmbudgets und zum Jahresbericht des Instituts einschließlich der Leistungserfüllung Stellung und gibt Empfehlungen zur Ressourcenplanung.

- (8) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet das Gesamtkonzept sowie die wissenschaftlichen Forschungs-, Service- und Beratungsleistungen der einzelnen Arbeitseinheiten des Instituts im Rahmen eines Audits zwischen zwei externen Evaluierungen und informiert die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse seiner Begutachtung in einem schriftlichen Bericht.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat ein angemessenes Informationsrecht.

## **§ 10 Dienstverhältnisse**

- (1) Der Verein beschäftigt die Dienstangehörigen nach den für den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg geltenden tariflichen Vereinbarungen.
- (2) Der Anstellungsvertrag (Arbeitsvertrag) des Wissenschaftlichen Direktors wird auf Grundlage der Bestellung durch die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung in Vertretung des Vereins abgeschlossen, geändert und gekündigt.
- (3) Wissenschaftliche Abteilungsleiter werden in ihrer Funktion als Abteilungsleiter in der Regel auf fünf Jahre befristet eingesetzt. Verlängerungen sind zulässig.

## **§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Vertreter der Mitglieder des Vereins und die Angehörigen des Wissenschaftlichen Beirates sind bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich tätig. Dasselbe gilt für nach § 9 Absatz 5 hinzugezogene Sachverständige.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen erhalten auf Antrag Auslagenersatz nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen u. ä. Einrichtungen im Bereich des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Finanzierung und Prüfungsrechte**

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Zuwendungen des Landes Brandenburg und des Bundes gemeinsam mit den anderen Ländern nach Maßgabe der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen (AV-WGL) im Rahmen der nach den Haushaltsplänen zur Verfügung stehenden Mittel. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Forschungsaufträge übernehmen, die im Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets sowie im Jahresabschluss als Drittmittel gesondert auszuweisen sind. Der Verein ist berechtigt, Spenden zur Finanzierung seiner Ausgaben anzunehmen.



- (2) Zur Sicherstellung der Finanzierung ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes in Form eines Programmbudgets form- und fristgerecht nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg vorzulegen.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres durch Vorlage des Jahresabschlusses und des Verwendungsnachweises, einschließlich eines Lageberichtes und Umsetzungsberichtes zum Programmbudget beim für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die allgemeine Rechnungsprüfung einem externen Rechnungsprüfer übertragen.
- (5) Sofern bei einzelnen Vorhaben nichts anderes geregelt ist, gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg entsprechend.

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Der Verein kann bei Verlust der Rechtsfähigkeit, Wegfall seiner Aufgaben nach § 2 oder Wegfall der notwendigen Finanzierung nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien und Gegenstände an das Land zurückzugeben.
- (2) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht zustande, so kann innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck und unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung mit Mehrheit beschließen kann.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der agrarwissenschaftlichen Forschung.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet im Einvernehmen mit dem Bund und dem Land, an welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen des Vereins zu übertragen ist.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten, im Falle der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nicht gegen die Stimmen eines Vertreters des Bundes oder Landes aus dem jeweils im Rahmen der gemeinsamen institutionellen Förderung verantwortlichen Bundes- oder Landesministerium gefasst werden. Der Vorstand ist vorher zu hören.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des Vereins vom 07.12.2012, der nach Eintragung in das Vereinsregister am 01.07.1992 rechtsfähig wurde.